

## Zum Honorar der Technischen Ausrüstung

# Sprinkler und Handfeuerlöcher sind eine Abrechnungseinheit!

Bei der Technischen Ausrüstung regelt die HOAI, dass bei nutzungsspezifischen Anlagen von Gebäuden die „Anlagenart“ die Abrechnungseinheit ist und nicht die Anlagengruppe, wie bei allen anderen Anlagen. Die Aufteilung geht aber nicht so weit, dass z. B. Sprinkleranlagen und Handfeuerlöcher getrennte Abrechnungseinheiten wären. Diese sind jeweils Teil der als funktional gleichartig zu betrachtenden Feuerlöschanlagen.

**Frage 1:** Ein Auftraggeber eines Krankenhauses will wissen, ob sich die Honorare für küchentechnische Anlagen und Wäschereianlagen aus getrennten anrechenbaren Kosten ergeben oder ob diese zusammenzufassen seien. Es wären ja beides Anlagen einer Anlagengruppe für ein Gebäude.

**Frage 2:** Ein Auftraggeber eines Theaters möchte wissen, ob sein Planer für die Sprinkleranlage und die Handfeuerlöcher ein getrenntes Honorar berechnen könne. Der Planer argumentiere damit, dass ein Handfeuerlöcher losgelöst von der Sprinkleranlage funktionieren könne und auch müsse.

**Frage 3:** Ein Planer einer Produktionshalle in der Automobilindustrie will wissen, ob er das Honorar für folgende Absauganlagen getrennt berechnen könne, die jeweils eigene Ansaugvorrichtungen, Gebläse, Filterung und Austragsvorrichtungen hätten: Schweißabsaugung, CNC Maschinenabsaugung, Schleifraumabsaugung, Motorabsaugung, Lötabsaugung.

**Frage 4:** Ein Planer einer Abwasserreinigungsanlage plant die verfahrenstechnischen Anlagen sowohl der Druckbelüftung und der Belebtschlammbecken als auch der Fällmitteldosierung der Vorklärung. Er will wissen, ob sich das Honorar aus getrennten anrechenbaren Kosten ergäbe.

**Zur Bildung von Abrechnungseinheiten bei der Technischen Ausrüstung:** Bei allen hier

vorliegenden nutzungsspezifischen Anlagen (bis auf die verfahrenstechnischen Anlagen in Anfrage 4) hat der Ordnungsgeber eine Ausnahmeregelung definiert. Anders als bei allen anderen Anlagen ist bei diesen Anlagen nicht die Anlagengruppe die Abrechnungseinheit sondern die funktional gleichartige Anlage. Das zeigt § 54 Abs. 1 HOAI, der lautet: „Das Honorar für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich (...) nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe. Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn die Anlagen funktional gleichartig sind.“ Satz 1 normiert also, dass bei allen Anlagen die Anlagengruppe die Abrechnungseinheit ist. Selbst wenn so unterschiedliche Anlagen wie Abwasser- und Wasseranlagen zu planen sind, stellen diese nach Satz 1 eine Anlagengruppe nach § 53 Abs. 2 HOAI dar, alle zugehörigen Kosten sind zusammenzuzählen. Sie bilden eine Abrechnungseinheit, mit der in die Tafelwerte nach § 56 Abs. 1 HOAI zu gehen und das Honorar zu bilden ist. Liegen allerdings Anlagen mehrerer Anlagengruppen vor, ergibt sich das Honorar für jede Anlagengruppe getrennt. Dann ist jede Anlagengruppe eine Abrechnungseinheit. Satz 2 des Zitats zeigt jedoch die Ausnahme von der Regel und normiert, dass bei nutzungsspezifischen Anlagen die „funktional gleichartigen Anlagen“ die Abrechnungseinheit sind und nicht die Anlagengruppe. Wann aber liegen „funktional gleichartige Anlagen“ bei nutzungsspezifischen Anlagen vor und was genau ist darin erfasst?

**Wille des Gesetzgebers:** Die amtliche Begründung (BR-Ds. 334/13) führt zunächst zu § 53 Abs. 1 HOAI aus: „§ 53 Absatz 2 Nummer 7 greift nunmehr neben den nutzungsspezifischen Anlagen auch die verfahrenstechnischen Anlagen auf. (...) Die Anlagengruppe 7 wird zukünftig in nutzungsspezifische (Anlagengruppe 7.1) und verfahrenstechnische Anlagen (Anlagengruppe 7.2) untergliedert. Da die Technische Ausrüstung nicht nur auf die Fachplanung für Gebäude abstellt, wird in der Anlagengruppe 8 auch die Automation von Ingenieurbauwerken aufgenommen.“ Damit stellt der Verordnungsgeber klar, dass er als nutzungsspezifische Anlagen die Anlagen der Anlagengruppe 7.1 lt. Anlage 15.2 zu § 56 Abs. 3 HOAI meint und diese von den verfahrenstechnischen Anlagen der Anlagengruppe 7.2 lt. Anlage 15.2 zu § 56 Abs. 3 HOAI abgrenzt. Ein Blick in die genannte Anlage der HOAI zeigt, dass die Anlagengruppe 7.1 fast ausschließlich die nutzungsspezifischen Anlagen von Gebäuden, jedenfalls keine einzige verfahrenstechnische Anlage, und die Anlagengruppe 7.2 ausschließlich die verfahrenstechnischen Anlagen von Ingenieurbauwerken umfasst. Demnach sind nutzungsspezifische Anlagen gerade nicht die verfahrenstechnischen Anlagen von Ingenieurbauwerken<sup>1</sup>.

Weiter führt die amtliche Begründung zu § 54 Abs. 2 HOAI aus: „Erweitert wurde § 54 Absatz 1 Satz 2 um die Regelung zur Honorarberechnung für die nutzungsspezifischen Anlagen des § 53 Absatz 2, Anlagengruppe 7.1. Die Anlagengruppe 7.1 setzt sich zusammen aus unterschiedlichen nutzungsspezifischen Anlagenarten, die gegenseitig nicht als funktional gleichartig betrachtet werden: 1. Küchentechnische Anlagen, 2. Wäscherei- und Reinigungsgeräte/-anlagen, 3. Medizin- und labortechnische Anlagen, 4. Feuerlöschgeräte/-anlagen, 5. Entsorgungsanlagen, 6. Bühnentechnische Anlagen, 7. Medienversorgungsanlagen, 8. Badetechnische Anlagen, 9. Prozesswärmeanlagen, 10. Technische Anlagen für Tankstellen, 11. Lagertechnische Anlagen, 12. Taumittelsprühanlagen und Enteisungsanlagen einschließlich der stationären Enteisungsanlagen. Das Honorar wird für jede der 12 nutzungsspezifischen Anlagenarten getrennt nach den anrechenbaren Kosten der jeweiligen Anlagenart berechnet. Umfasst eine nutzungsspezifische Anlagenart mehrere Anlagen, so werden die anrechenbaren Kosten dieser funktional gleichartigen Anlagen bei der Honorarermittlung zusammengefasst.“ Satz 1 dieses Zitats stellt erneut klar, dass nur die Anlagengruppe 7.1, die

nutzungsspezifischen Anlagen (die typischerweise in Gebäuden vorkommen), von der Ausnahmeregelung erfasst ist, jedenfalls nicht die Anlagengruppe 7.2, die verfahrenstechnischen Anlagen (von Ingenieurbauwerken), und führt den neuen Begriff „Anlagenart“ für gleichartige Anlagen ein. Satz 2 des Zitats stellt klar, was als nicht funktional gleichartig zu betrachten ist, und hier werden z. B. unter 4. in einem Punkt die Feuerlöschgeräte/-anlagen genannt. Das bedeutet, dass ohne Frage die unter 3. genannten medizin- und labortechnischen Anlagen von den unter 4. genannten Feuerlöschgeräte/-anlagen zu trennen sind. Diese „Anlagenarten“ hat der Verordnungsgeber offensichtlich der dritte Ebene der DIN 276-1/2008-12 entnommen; sie entsprechen sich<sup>2</sup>. Satz 3 trifft die Aussage, dass die genannten 12 Anlagenarten zu getrennten anrechenbaren Kosten führen. Satz 4 des Zitats stellt ebenso klar, dass dann, wenn innerhalb der genannten 12 Anlagenarten nun doch wieder mehrere Anlagen enthalten sind, diese nicht weiter aufzuteilen sind. Diese gelten dann als funktional gleichartig, also als Teil einer Anlagenart. Es ist somit zwischen Anlagengruppe, Anlagenart und Anlage zu unterscheiden<sup>3</sup>. Diese fast haarspalterische Abgrenzung ist tatsächlich für die Praxis nicht einfach, gelingt aber mithilfe der amtlichen Begründung und der Kostengruppe der dritten Ebene der DIN 276-1:2008-12. Die nachfolgenden Antworten zeigen dies.

**Zur Anfrage 1:** Bei der Technischen Ausrüstung kennt die HOAI als Abrechnungseinheit in keinem Fall alle Anlagen eines Gebäudes. Vielmehr regelt § 54 Abs. 1 Satz 1 HOAI, dass nicht das Gebäude, sondern die jeweilige Anlagengruppe der Technischen Ausrüstung für das Gebäude maßgeblich ist. Allerdings bildet die HOAI bei nutzungsspezifischen Anlagen von Gebäuden weitere Abrechnungseinheiten. So können bei einem Krankenhaus durchaus 10 und mehr Abrechnungseinheiten bei der Technischen Ausrüstung entstehen<sup>4</sup>. So sind die vom Auftraggeber angefragten küchentechnischen Anlagen der Anlagenart Nr. 1 lt. amtlicher Begründung (KG 471 nach DIN 276-1:2008-12) und Wäschereianlagen der Anlagenart Nr. 2 lt. amtlicher Begründung (KG 472 nach DIN 276-1:2008-12) zuzuordnen. Folglich sind sie nicht als gleichartig zu bewerten, so dass sich das Honorar jeweils getrennt ergibt.

**Zur Anfrage 2:** Hier handelt es sich zwar um zwei Anlagen, jedoch derselben Anlagenart, und zwar der Nr. 4 Feuerlöschgeräte/-anlagen

<sup>1</sup> a. A. Jochem/Kaufhold, HOAI-Kommentar, 6. Auflage 2016, § 54 Rdn. 4, aber ohne Begründung.

<sup>2</sup> Meurer in Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI, 9. Auflage 2016, § 54 Rdn. 14.

<sup>3</sup> Locher in Locher/Koeble/Frik, Kommentar zur HOAI, 13. Auflage 2013, § 54 Rdn. 9

<sup>4</sup> ausführlich dazu Kalte/Wiesner im DIB 09/2014, S. 52.

(KG 475 nach DIN 276-1:2008-12), die deshalb als funktional gleichartig zu bewerten sind. Das Honorar ergibt sich also aus der Summe der anrechenbaren Kosten.

**Zur Anfrage 3:** Alle vom Planer genannten Absauganlagen sind Anlagen der Kostengruppe 477 nach DIN 276-1:2008-12. Diese sind zwar in der amtlichen Begründung nicht als eigene Anlagenart mit einer Nummer versehen, das dürfte aber eher ein Versehen des nicht immer sehr gewissenhaft arbeitenden Verordnungsgabers sein. Denn warum soll für die Anlagenart der prozesswärme-, kälte- und -lufttechnischen Anlagen etwas anderes gelten als für die anderen Anlagenarten? Hier liegen Anlagen derselben Anlagenart vor, die im Sinne der amtlichen Begründung als funktional gleichartig zu bewerten sind. Das Honorar ergibt sich auch hier aus der Summe der anrechenbaren Kosten.

**Zur Anfrage 4:** Bei den Anlagen handelt es sich um verfahrenstechnische Anlagen von Ingenieurbauwerken<sup>5</sup>. Diese sind aber keine

nutzungsspezifischen Anlagen und damit von der Ausnahmeregelung des § 54 Abs. 1 S. 2 HOAI nicht erfasst. Bei solchen Anlagen zählt allein die Anlagengruppe als Abrechnungseinheit. Da beide genannten Anlagen der Anlagengruppe 7 nach § 53 Abs. 2 HOAI zuzuordnen sind, ist das Honorar aus der Summe der anrechenbaren Kosten zu ermitteln.

**Fazit:** Die Bildung von Abrechnungseinheiten bei der Technischen Ausrüstung gelingt, wenn man beachtet, dass in der Regel die Anlagengruppe die Abrechnungseinheit bildet. Nur die nutzungsspezifischen Anlagen bilden eine Ausnahme. Hier bilden Anlagen derselben Anlagenart (so der Begriff der amtlichen Begründung) die Abrechnungseinheit, weil diese als funktional gleichartig bewertet werden sollen. Das sind die Anlagen, welchen in der DIN 276-1:2008-12 in der dritten Ebene Ordnungszahlen zugeordnet sind. Verfahrenstechnische Anlagen von Ingenieurbauwerken sind von der Ausnahme ausgenommen und als eine einzige Anlagengruppe abzurechnen.

#### Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;  
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.  
Friedrichsplatz 6  
68165 Mannheim  
Tel: 0621 – 860 861 0  
Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 09/2018, Seiten 52 - 53

<sup>5</sup> ausführlich dazu Kalte/Wiesner im DIB 07-08/2017, S. 43